



Integrierte Stadtentwicklung

Potenzielles Baugebiet Wasserkamp

Aktuelle Informationen

FFH Vorprüfung

Ergebnis

STEBA 21.08.2019





Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG FFH - Gebiet DE 3825 - 331 (382) „Beuster (mit NSG „Am roten Steine“)"

LaReG

Planungs-Gemeinschaft GbR

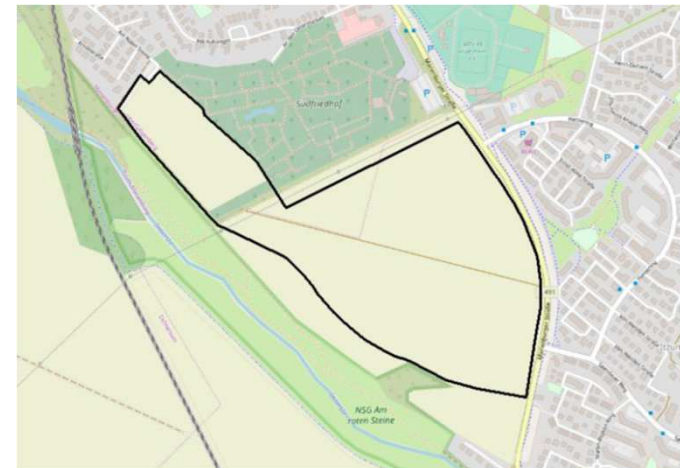
Landschaftsplanung

Rekultivierung

Grünplanung

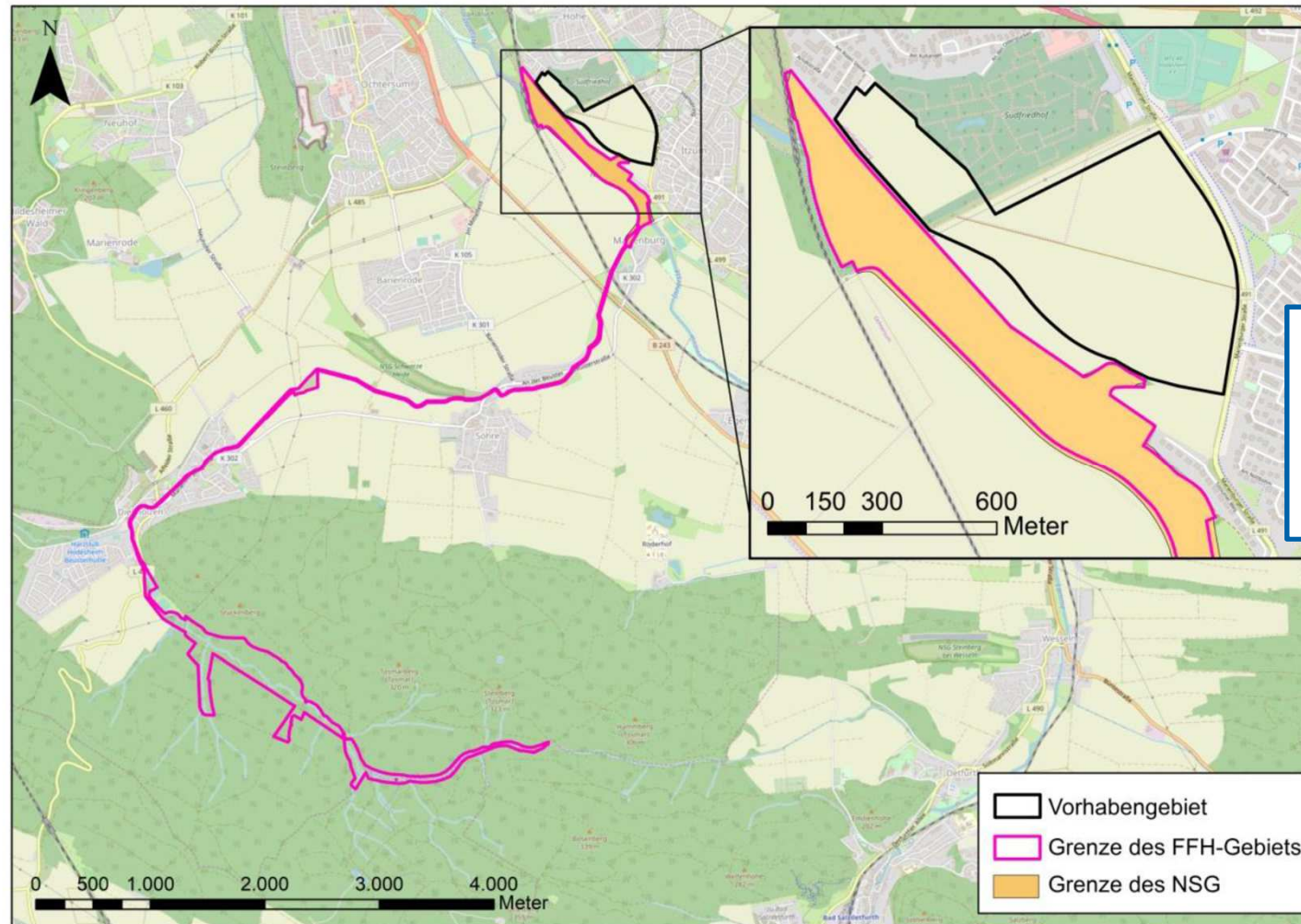
Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe



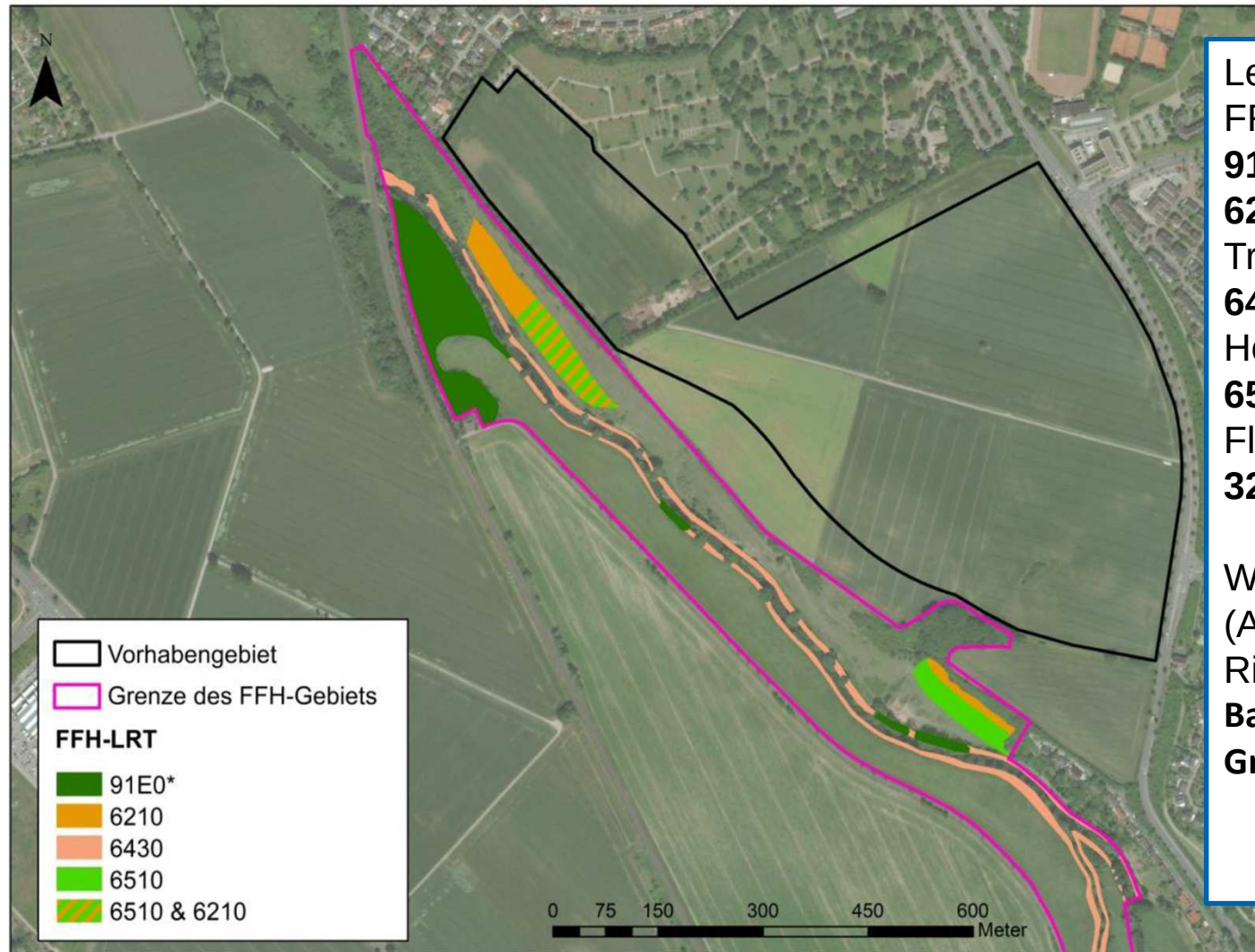


Untersuchungsgebiet



*FFH Gebiet und
Lage des
Untersuchungsge-
bietes*

Abbildung: Lage des FFH-Gebiets (MU, 2019; OSM, 2019; STADT HILDESHEIM, 2019a)



Lebensraumtypen im
FFH Gebiet

91E0* Auenwälder

6210 Kalk-(Halb-)

Trockenrasen

6430 Feuchte

Hochstaudenfluren

6510 Magere

Flachlandmähwiesen

3260 Fließgewässer

Werbbestimmende Arten
(Anhang II FFH
Richtlinie)

Bachneunauge

Groppe

Abbildung: Vorkommen der LRTen im FFH-Gebiet (NLWKN, 2014b; STADT HILDESHEIM, 2019a; ESRI, 2019)



RECHTLICHER RAHMEN FFH-VORPRÜFUNG UND FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind ein FFH-Gebiet zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen** des jeweiligen Gebietes zu prüfen.
- **1. Schritt FFH-VP:** Vorabschätzung zur Ermittlung, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000 Gebiet zu beeinträchtigen (**Möglichkeitsmaßstab**).



RECHTLICHER RAHMEN FFH-VORPRÜFUNG UND FFH VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Daraus folgt: ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Gebietes als Ergebnis der Vorabschätzung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung:** stellt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, ob das Vorhaben das Gebiet (im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) beeinträchtigt (**Wahrscheinlichkeitsmaßstab**).



FFH GEBIET DE3825-331 (NR. 382) „BEUSTER (MIT NSG „AM ROTEN STEINE)“

Gem. der Verordnung über das NSG „Am roten Steine“ gelten folgende **Erhaltungsziele** für das FFH Gebiet:

Sicherung , Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands:

- Des prioritären LRT 91E0* (Anhang I FFH-Richtlinie) in seiner charakteristischen Ausprägung als strukturreicher Weiden-Auwald.



FFH GEBIET DE3825-331 (NR. 382) „BEUSTER (MIT NSG „AM ROTEN STEINE)“

- Den übrigen LRT (Anhang 1 FFH-Richtlinie)
 - 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- Der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
Bachneunauge (*Lametra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*)



VORHABENBESCHREIBUNG UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Die im folgenden benannten Bedingungen für die Entwicklung des

Baugebietes sind rahmensetzend für die FFH VP:

- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung, max. 600 Wohneinheiten. Der Südrand des Gebietes wird von Einzel- und Doppelhäusern umgeben.
- Entwässerungsmaßnahmen in die Innerste sowie bau- und anlagebedingte Maßnahmen, welche eine Veränderung der standörtlichen Verhältnisse im NSG nach sich ziehen könnten, finden nicht statt.



VORHABENBESCHREIBUNG UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN

- Einschränkung/Lenkung der Zugänglichkeit des NSG bzw. des Gewässerufers der Innerste
- Das Baugebiet beinhaltet auf der Seite des Naturschutzgebiets bzw. Natura 2000 Gebiet vollständig von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen :
 - Nordseite: als öffentliche Grünfläche gestalteter Bereich beinhaltet Immissionsschutzpflanzungen in Form von Hecken/Gehölze.
 - Südseite: Wegeverbindungen in Form von Spazier- und Radwegen sowie ggf. Grenzhecken/-gehölze zu den Offenlandbereichen des NSG.



PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON ARTEN UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

I. Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

- Die Standort- und die Lebensraumvielfalt des FFH-Gebietes werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes DE 3825-331 ist weiterhin uneingeschränkt möglich.



II. WIRKUNGEN AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RL

- Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen werden **nicht in Anspruch genommen**.
- Baubedingte Beeinträchtigungen **können ausgeschlossen** werden.
- Einzuhaltende Mindestabstände und die Anlage von vorgegebenen Verbindungswegen sowie Immissionsschutzpflanzungen zum Schutz des NSG werden im B-Plan festgesetzt.



III. WIRKUNGEN AUF ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RL

- Der Lebensraum der Fließgewässer der vorkommen-den Anhang II FFH-Richtlinie (Groppe, Bachneunauge) wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder verändert.
- Da das Vorhaben keinen Eingriff in den Lebensraum darstellt und dieser nicht durch die Art des Vorhabens beeinträchtigt wird (siehe auch LAVES, 2011), **können Auswirkungen** auf die Populationen beider Arten **ausgeschlossen werden**.



VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG SOWIE WEITERE VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind **nicht erforderlich**.



MÖGLICHE VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Unter Berücksichtigung der benannten
Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Baugebietes:

- verbleiben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets,
- sind keine Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-RL durch das Vorhaben betroffen,
- ist die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie gegeben.

Eine Fortführung einer **vertiefenden FFH Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**